



Amtssigniert. SID2011051065560
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy/Mag. Günther Zangerl

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Telefon 0512/508-2210/2211
Fax 0512/508-2205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits- und Sozialbereich- Beihilfengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden und Entwurf eines Pflegefondsgesetzes; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-5/2327 und 1696/2
Innsbruck, 26.05.2011

Zu GZ BMF-111102/0025-II/3/2011 vom 13. Mai 2011

Zu den oben angeführten Gesetzentwürfen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits- und Sozialbereich- Beihilfengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden:

Zu Artikel. 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008):

Zu Z.1:

Mit diesen Änderungen werden die im Hinblick auf die Verlängerung des Geltungsbereiches des FAG 2008 um ein Jahr erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Bei der politischen Vereinbarung über den Abschluss des Stabilitätspaktes 2011 sowie bei der Pflegefinanzierung und bei der Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches des FAG 2008 um ein Jahr bis Ende 2014 wurde stets auch von der Verlängerung der Geltungsdauer von „finanzausgleichsrechtlichen Nebenregelungen“ (wie zB. Mindestsicherung, 24-Stunden-Betreuung, Kinderbetreuung, Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, Vereinbarung Gratiskindergarten, UFG) ausgegangen. Es wird daher erwartet, dass auch hinsichtlich der Verlängerung solcher „finanzausgleichsrechtlicher Nebenregelungen“ seitens des Bundes umgehend entsprechende Initiativen gesetzt werden.

Zu Z. 4 (§ 9 Abs. 5):

Statt § 8 müsste es richtigerweise § 9 lauten.

Nach dem Entwurf sollen für die Siedlungswasserwirtschaft im Jahr 2014 insgesamt € 125,5 Mio. vom Aufkommen am Wohnbauförderungsbeitrag und von den Ertragsanteilen abgezogen werden bzw. als Kostenbeiträge geleistet werden. Dazu ist anzumerken, dass die Dotierung mit € 125,5 Mio. weit unter der für das Jahr 2013 vorgesehenen Summe (€ 333,4 Mio.) liegt. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die Dotierung unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse für die Leistung der Annuitätenschüsse und geplanten Rücklagenauflösungen bemessen wird. Dies lässt allerdings keinen Schluss zu, in welcher Höhe Rücklagenauflösungen konkret geplant sind. Ohne diese Information kann aber nicht beurteilt werden, inwieweit den Erfordernissen der Länder Rechnung getragen werden kann.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 7a):

In der neuen Bestimmung finden sich die Beiträge der Länder für die Übernahme des Landespflegegeldes durch den Bund welche von den Ertragsanteilen der Länder an der Umsatzsteuer abgezogen werden sollen. Die Kürzungsbeträge von insgesamt € 382,3 Mio. beinhalten nach den Erläuterungen auch einen pauschalen Verwaltungsaufwand von 2,83%. Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich dieser Prozentsatz genau errechnet. Für Tirol wird als pauschaler Verwaltungsaufwand ein Betrag in Höhe von € 853.355,- angesetzt. Dieser pauschale Verwaltungsaufwand ist im Hinblick auf die derzeit in Tirol anzusetzenden Vollzeitäquivalente (1 A, 2 B, 1,5 C) selbst unter Berücksichtigung von kalkulatorischen Kosten nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen wird diesbezüglich auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011 verwiesen, wonach ein Vorwegabzug von Verwaltungskosten durch den Bund im Gegensatz zur getroffenen Vereinbarung steht und daher aus Ländersicht abzulehnen ist.

II. Zum Entwurf eines Pflegefondsgesetzes:

1. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verpflichtet sich der Bund – der auf politischer Ebene abgeschlossenen Vereinbarung betreffend die Pflegefinanzierung vom 16. März 2011 folgend – künftig mehr finanzielle Mittel für die Pflege bereit zu stellen. Im Gegenzug soll ihm nach dem vorliegenden Entwurf aber auch eine umfangreiche Planungs- und Steuerungskompetenz im Pflegebereich zukommen. Dieser hat nämlich offenbar das Ziel vor Augen, dem Bund die Festlegung österreichweiter einheitlicher Pflegestandards und Pflegeformen sowie Mindest- bzw. Höchstversorgungsgrade bezogen auf diese Pflegeformen zu ermöglichen. Das Land Tirol nimmt diesbezüglich eine ablehnende Haltung ein, da dadurch regionale und klientenorientierte Einzelprojekte künftig nur mehr schwer umsetzbar sein werden und diese Konzentration wesentlicher Planungskompetenzen beim Bund auch eine Nivellierung der Qualitätsstandards nach unten befürchten lässt.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Im § 1 Abs. 2 Zif. 1 wird normiert, dass die Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds insbesondere auch das Ziel hat, eine österreichweite Harmonisierung im Bereich der Dienstleistungen der Langzeitpflege zu erreichen. In den Erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt, dass unter dieser Harmonisierung zunächst eine schrittweise Anpassung sowohl des Dienstleistungsangebotes an sich, aber auch der Qualitätsstandards, der Versorgungsgrade und der Kostenträgungsverhältnisse zu verstehen ist. Diese Regelung wird vor dem Hintergrund, dass die Länder und Gemeinden auch weiterhin einen Großteil der Pflegefinanzierung zu tragen haben, abgelehnt. Vielmehr sollte es weiterhin den Ländern obliegen, das Leistungsangebot im Bereich der Pflege und den Versorgungsgrad bei den einzelnen Leistungsangeboten, aber auch die Regelung der Kostenträgungsverhältnisse zwischen Land und Gemeinden festzulegen.

Zu § 3:

Abs 3 dieser Bestimmung sieht vor, dass der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung ab 1. Jänner 2013 Richtversorgungsgrade für die einzelnen Leistungsarten im Sinn des Abs. 1 durch Verordnung festzulegen hat, wobei Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds an die Sicherung, den Ausbau und den Aufbau der in Abs. 1 genannten Regelungen gebunden werden sollen. Diese Regelung war nicht Gegenstand der eingangs erwähnten Verhandlungen auf politischer Ebene und wird daher seitens des Landes Tirol strikt abgelehnt. Abgesehen davon, dass den Ländern dadurch jeglicher Spielraum bei der Planung und der individuellen Gestaltung im Pflegebereich genommen würde, wird auch die unzureichende Berücksichtigung von Investitionszuschüssen in diesem Modell kritisch gesehen. Sollte seitens des Bundes am Richtversorgungsgrad trotz der vorgebrachten Bedenken festgehalten werden, so wären zumindest vorzusehen, dass den Ländern bei der Festsetzung ein angemessenes Mitspracherecht zukommt.

Die Definition der mobilen Dienste im Abs. 4 sollte auch die medizinische Hauskrankenpflege umfassen, zumal diese zu einem nicht unwesentlichen Teil von Ländern und Gemeinden mitfinanziert wird.

Zu § 4:

Es ist die Frage zu stellen, in welchem Verhältnis diese Bestimmung zum Art. 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 886/1993, der die Erstellung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen der Länder regelt, steht.

Anzumerken ist zudem, dass eine Vergleichbarkeit und damit eine österreichweite Gesamtschau nur dann sinnvoll scheint, wenn österreichweite einheitliche Standards und Richtwerte eingeführt und verbindlich gemacht werden.

Zu § 5:

Diese Bestimmung sieht eine umfangreiche Verpflichtung der Länder zur Lieferung von Daten an den Bund vor, die als einerseits als Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der aus dem Pflegefonds gewährten Mittel, andererseits dem Aufbau einer österreichweit einheitlichen Darstellung von pflegebezogenen Daten dienen sollen. Soweit die Datenübermittlung dem Zweck eines Nachweises der aus dem Pflegefonds gewährten Mittel dienen soll, steht der geforderte Datenumfang in keinem Verhältnis zu den den Länder und Gemeinden aus dem Fonds gewährten Mitteln. Die Länder und Gemeinden

müssen aus ihren Budgets ein Vielfaches an Finanzmitteln aufwenden, was die Erbringung derart umfangreicher Nachweise für Zuschüsse aus dem Pflegefonds unverhältnismäßig scheinen lässt.

Hinsichtlich der österreichweiten einheitlichen Darstellung der pflegebezogenen Daten normiert Abs. 4, dass der Bund diesbezüglich eine entsprechende Verordnung über die Art und den Umfang und die Darstellung der Daten nach Anhörung der Länder erlassen kann. Nachdem diese Daten ausschließlich von den Ländern bzw. Gemeinden zur Verfügung gestellt werden müssen und dies einen nicht unwesentlichen Personal- und Sachaufwand zur Folge haben wird, sollte diese Verordnung nur mit Zustimmung der Länder erlassen werden können.

Zu § 6:

Gegen die in dieser Bestimmung enthaltenen Finanzierungsregelungen, die die Zahlungsflüsse einem Vorschlag des Landes Oberösterreich entsprechend regeln, bestehen seitens des Landes Tirol keine Einwände.

Zu § 7:

In der Erklärung nach Abs 3 dieser Bestimmung sollten nur die mit dem Sozialhilfeträger abgerechneten Einheiten, die von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Ebene der einzelnen Leistungen eingesetzten Nettoaufwendungen und die qualitativen Verbesserungen im Sinn des § 3 Abs. 3 Z. 2 dargestellt werden müssen

Abs. 5 sieht vor, dass nicht widmungsgemäß verbrauchte Mittel dem Bund wieder zurückzuerstatten sind bzw. der Bund diese bei der Anweisung des im November des Folgejahres fälligen Teilbetrages in Abzug bringen kann. Diese Bestimmung wäre insofern zu ändern, als dass den Ländern (Gemeinden) jedenfalls jene Mittel zu belassen sind, die sie im betreffenden Jahr in den Fonds eingezahlt haben.

Ingesamt gesehen kann dem vorliegenden Gesetzesentwurf seitens des Landes Tirol – abgesehen von den Finanzierungsregelungen in den §§ 2 und 6 – keine Zustimmung erteilt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An das
Büro Landeshauptmann
Büro Landesrat Reheis
Büro Landesrat Switak
im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Soziales zu Zl. Va-666-145/19 vom 25. Mai 2011
Finanzen zu den Zln. FIN-1/154(7/630)/5035-2011 und FIN-1/154(7/630)/5029-2011 vom 18. Mai 2011
Kranken- und Unfallfürsorge zu Zl. KUF/3-943/11 vom 23. Mai 2011
Gesundheitsrecht zu den Zln. Vd-RV-1-0/132/Bi und Vd-RV-1-0/131/Bi vom 17. Mai 2011
Staatsbürgerschaft zur E-Mail vom 19. Mai 2011
Gemeindeangelegenheiten zur E-Mail vom 23.05.2011

die Gruppe

Gesundheit und Soziales

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.